

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Präambel

1.1. Der Auftragnehmer nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.

1.2. Alle wie immer gearteten Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen und des Kaufvertrages bedürfen einer schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig, solange sie nicht schriftlich bestätigt wurden.

1.3. Weicht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers vom Auftrag des Auftraggebers ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich widerspricht. Der Auftragnehmer hat dann die Wahl, die Lieferung oder Leistung bestellgemäß durchzuführen oder die Ausführung abzulehnen.

1.4. Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen und haben keinerlei Wirkung.

1.5. Die jeweils gültigen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsteilen.

1.6. Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Kaufgegenstand

2.1. Die in technischen Beschreibungen und Werbeschriften welcher Art immer (Katalogen, Prospekten, Datenblättern, Rundschreiben, Anzeigen, Internet usw.) enthalten Angaben über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes sind unverbindlich. Der Auftragnehmer behält sich außerdem jedwede Änderung, insbesondere der Konstruktion und Form des Kaufgegenstandes seitens des Herstellerwerkes vor.

2.2. Der Auftragnehmer darf bei der Lieferung auch von der im Kaufvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung umschriebenen Ausführung des Kaufgegenstandes abweichen, wenn es sich um eine serienmäßige, die Form und Konstruktion betreffende Abweichung handelt, die dem Auftraggeber wegen ihrer Geringfügigkeit zumutbar ist.

2.3. Verbindliche Angaben insbesondere über Abmessungen, Gewicht, Leistung, Tankvolumen und optionaler Ausführungen müssen in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers schriftlich festgehalten sein, anderenfalls gelten diese nicht als vereinbart.

3. Kaufpreis

3.1. Wenn nicht anders vereinbart, sind Lieferpreise Nettopreise, ab Lager (EXW) des Auftragnehmers inklusive der Kosten für Standardverpackung, ohne Kosten für Verladung oder Versicherung. Eventuelle Spezialverpackungen werden dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis berechnet.

3.2. Tritt zwischen Stellung des Angebotes und der Lieferung eine Änderung der Preise des Herstellerwerkes oder eine sonstige Erhöhung der Gesteuerungskosten ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Mehrkosten dem Auftraggeber zu berechnen. In jedem Fall ist der Auftragnehmer oder Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber nicht bereit ist, den entsprechend höheren Kaufpreis zu bezahlen, sofern die Erhöhung nicht aus der Änderung von Zöllen, Währungsparitäten, Abgaben, Steuern, Ausstattungsänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Produktsicherheit und Bedingungen zur Einzelgenehmigung resultiert.

3.3. Reparaturkostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt und sind unverbindliche Schätzungen, es kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. In Rechnung gestellt wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

3.4. Die in Reparaturkostenvoranschlägen genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Preise maßgebend.

4. Lieferung

4.1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn die Lieferung von dem Auftragnehmer selbst durchgeführt wird.

4.2. Teillieferungen sind möglich.

4.3. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.

4.4. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung des Auftragnehmers, insbesondere angemessene Überschreitungen der Lieferfrist, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

4.5. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixtermin vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.

4.6. Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Rücktrittes durch den Auftragnehmer entstehen.

4.7. Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Auch der Auftragnehmer kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch den Auftragnehmer unabwendbare Hindernisse, wie zB. Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist der Auftragnehmer nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener An- oder Vorauszahlungen verpflichtet.

4.8. Nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber gewünschte Änderungen am Kaufgegenstand erfordern eine schriftliche Vereinbarung und entbinden den Auftragnehmer von der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit.

4.9. Unter keinen Umständen steht dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, insbesondere bei Lieferverzug zu.

4.10. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.

4.11. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz oder der Lagerort (EXW) des Auftragnehmers.

4.12. Als Rückstellungsort gilt der Geschäftssitz oder das Lager des Auftragnehmers als vereinbart. Alle Kosten und Gefahren für eine Rückstellung bis zum Rückstellungsort gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Übernahme

5.1. Der Auftragnehmer hat den Vertrag erfüllt, wenn er den Kaufgegenstand am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Auftraggeber hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Auftraggeber den Kaufgegenstand übernommen hat. Der Auftraggeber ist nach Anzeige der Lieferbereitschaft innerhalb einer Frist von max. 10 Tagen verpflichtet, den Kaufgegenstand persönlich oder durch einen

Bevollmächtigten am Erfüllungsort auf seine Identität mit dem Kaufvertrag sowie auf allfällige Mängel zu überprüfen und den Kaufgegenstand zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Lagergebühr zu verrechnen, ebenso gehen danach die mit dem Besitz des Kaufgegenstandes verbundenen Lasten und Gefahren auf den Auftraggeber über. Nach diesem Zeitpunkt haftet der Auftragnehmer bei Beschädigungen des Kaufgegenstandes nur mehr für den Fall groben Verschuldens.

5.2. Der Auftraggeber hat die Übernahme des Kaufgegenstandes unter Angabe allenfalls fehlender Teile oder allfälliger Mängel zu bestätigen und die Zahlung für den vereinbarten Kaufpreis zu leisten.

5.3. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigten am Erfüllungsort oder nach Ablauf der genannten Frist gilt der Kaufgegenstand jedenfalls als ordnungsgemäß geliefert und alle mit dem Besitz des Kaufgegenstandes verbundenen Lasten und Gefahren gehen auf den Auftraggeber über.

5.4. Der Auftragnehmer ist bei sonstigen Verlust sämtlicher Garantie- und Gewährleistungsansprüche erst nach einer schriftlichen Übernahmebestätigung sowie nach Zahlung des gesamten Kaufpreises berechtigt, den Kaufgegenstand in Betrieb zu nehmen.

5.5. Verweigert der Auftraggeber die Übernahme des Kaufgegenstandes, so ist der Auftragnehmer berechtigt entweder die Erfüllung des Kaufvertrages zu verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist von mind. 3 Tagen auf Grundlage seiner Bedingungen für Vertragsrücktritt vom Kaufvertrag zurückzutreten. Bei Vertragsrücktritt hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Verdienstentgang zu ersetzen.

6. Zahlung

6.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Der Auftraggeber hat den Kaufvertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis mitsamt allen Nebenspesen beim Auftragnehmer eingegangen ist.

6.2. Zahlungen sind, falls schriftlich nicht anders vereinbart, zum Zahlungsziel ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.3. Die im Kaufvertrag vereinbarten Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das angegebene Bankkonto des Auftragnehmers oder an schriftlich Bevollmächtigte geleistet werden.

6.4. Die Zahlung des Kaufpreises samt allfälliger Nebenkosten (Zinsen und Kosten) gilt erst mit schriftlicher Bestätigung über den Erhalt der Gesamtforderung in Bar oder mit Valutadatum des Einlanges der Gesamtforderung am Konto des Auftragnehmers als erfolgt.

6.5. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen und der Auftraggeber zur Bezahlung dieser Rechnungen verpflichtet.

6.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.

6.7. Zahlungen des Auftraggebers werden zuerst auf Kosten, wie zB. Mahnkosten, Kosten eines beigezogenen Anwaltes oder Inkassobüros, Zinsen dann auf Arbeitsleistungen und Ersatzteillieferungen und zuletzt auf Geräteelieferungen verrechnet. Innerhalb dieser Gruppen wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Zahlungswidmungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer unverbindlich.

7. Zahlungsverzug, Terminverlust, Mahn- und Inkassospesen

7.1. Bei Nichtbezahlung bzw. bei nicht vollständiger Bezahlung auch nur einer Rate zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt tritt Terminverlust ein, die gesamte Restschuld ist sofort fällig und der Auftragnehmer ist berechtigt ihm übergebene Akzente entsprechend fällig zu stellen.

7.2. Bei Zahlungsverzug bzw. Terminverlust ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 12% per Anno zu zahlen, sowie sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwalts- und Inkassokosten, zu ersetzen.

7.3. Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgte Mahnung, einen Betrag von € 20,00 zuzüglich zu den anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.

7.4. Darüber hinaus ist vom Auftraggeber jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten des Auftragnehmers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

7.5. Bei Terminverlust ist der Auftragnehmer unter Setzung einer Nachfrist von mind. 3 Tagen auf Grundlage seiner Bedingungen für Vertragsrücktritt berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und in diesem Fall den Kaufgegenstand auf Kosten und auf Gefahr des Auftraggebers abzüglich erfolgter Abnutzung und eingetretener Schäden zurückzunehmen.

8. Eigentumsrecht – Eigentumsvorbehalt

8.1. Der Kaufgegenstand inklusive Typenschein bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten (Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers.

8.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist jede Verfügung über den Kaufgegenstand, insbesondere dessen Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig.

8.3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Lagerung, Instandhaltung (Wartung und Reparatur) sowie für eine ausreichende Versicherung des Kaufgegenstandes gegen Feuer, Elementarereignisse und Diebstahl auf seine Kosten zu sorgen.

8.4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht darf der Kaufgegenstand nicht in Betrieb genommen oder installiert werden.

8.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Auftragnehmer unverzüglich und nachweislich zu verständigen, wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite gepfändet oder beschlagnahmt werden sollte sowie dem Auftragnehmer alle Kosten zu ersetzen, die ihm Fall einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes entstehen.

8.6. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer, auch wenn er dann nicht den Rücktritt vom Vertrag erklärt, jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet. Für den Fall der berechtigten Einziehung des Kaufgegenstandes durch den Auftragnehmer verzichtet der Auftraggeber auf Einbringung einer Besitzstörungsklage und ist diesfalls auch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzansprüche aus dem Einzug der Sache abzuleiten. Der Einzug der Sache erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

9. Forderungsabtretungen

9.1. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung seiner Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung aller seiner Forderungen zahlungshalber ab. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer oder dessen bevollmächtigten auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

9.2. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen dem Auftragnehmer gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen des Auftragnehmers inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsgesetz bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.

9.3. Forderungen gegen den Auftragnehmer dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht durch den Auftraggeber abtreten werden.

10. Garantie / Gewährleistung

10.1. Die jeweils gültigen ECO – Garantie- und Gewährleistungsbedingungen des Auftragnehmers sind integrierender Bestandteil dieser AGB - Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Auftraggeber vollinhaltlich bekannt und anerkannt.

10.2. Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass fabrikneue Maschinen frei von Sach- und Rechtsmängel sind.

10.3. Für gebrauchte Ersatzteile und gebrauchte Maschinen wird, falls schriftlich nicht anders vereinbart, jede Garantie und Gewährleistung ausgeschlossen. Der Verkauf von gebrauchten Maschinen erfolgt als unvollständig, wie besichtigt, ohne Haftung und Gewähr auf besondere Eigenschaften und Betriebsicherheit. Der Auftraggeber verpflichtet sich und ist dafür verantwortlich eine Installation und/oder Wiederinbetriebnahme nur unter Berücksichtigung der aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften, Maschinenrichtlinien und Normen durchzuführen.

10.4. Dem privaten Auftraggeber steht für die Dauer von 2 (zwei) Jahren ab Übergabe des Kaufgegenstandes die gesetzliche Gewährleistung zu. Demnach hat der Auftragnehmer für verdeckte Mängel, die bei Übergabe vorhanden sind, einzustehen. Wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach der Übergabe hervorkommt, wird vermutet, dass er bei Übergabe bereits vorhanden war. Für später hervorgekommene Mängel trifft den Auftraggeber die Beweislast.

11. Vertragsrücktritt

11.1. Bei wichtigen Gründen, wie insbesondere Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens ist der Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

11.2. Erfüllt eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht fristgerecht, kann der jeweils andere Teil unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

11.3. Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat der Auftragnehmer die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl des Auftragnehmers einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

11.4. Bei schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer hat dieser eine allfällig geleistete Anzahlung binnen einer Frist von 8 Tagen ohne weitere Zinsen und Kosten an den Auftraggeber zurückzuzahlen.

11.5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.

12. Erweitertes Rücktrittsrecht für private Verbraucher

12.1. Ist der Auftraggeber hinsichtlich des gegenständlichen Rechtsgeschäftes Verbraucher im Sinne der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Vertragserklärung weder in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er vom Vertrag binnen Wochenfrist zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung des Kaufvertrages an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zB. Übermittlung der Auftragsbestätigung, zu laufen.

12.2. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Auftraggeber ein Schriftstück dem Auftragnehmer übermittelt, das erkennen lässt, dass er das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Punkt 12.1. genannten Zeitraumes nachweislich (zB. eingeschrieben) abgesendet wird.

12.3. Tritt der Auftraggeber nach den vorgenannten Bestimmungen vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug damit

12.3.1. der Auftraggeber bei bereits erfolgter Lieferung den Kaufgegenstand auf seine Kosten unverzüglich zurückzustellen und dem Auftragnehmer eine angemessene Abgeltung für die Benutzung des Kaufgegenstandes zu leisten. Diese Abgeltung ist auf den Verbrauchernutzen abzustellen, nach dem die Abgeltung für die Benutzung des Kaufgegenstandes insbesondere anhand der Betriebslaufleistung des Kaufgegenstandes zwischen Übergabestichtag und Tag der Wandlung (Rückübergabe) bemessen wird;

12.3.2. der Auftragnehmer nach erfolgter Zurückstellung den Kaufpreis ohne Zinsen und weitere Kosten zurückzuerstatten.

12.4. Ist die Rückstellung der vom Auftragnehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder untunlich so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer deren Wert vollständig zu vergüten.

12.5. Die vorangehenden Absätze lassen Schadenersatzansprüche unberührt.

13. Aufrechnung

13.1. Eine Aufrechnung von behaupteten Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderung ist gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt worden.

14. Höhere Gewalt

14.1. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftragnehmers gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz zustehen.

15. Produkthaftung

15.1. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

16.2. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

16.3. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

16.4. Für alle gegen einen privaten Verbraucher, der in der Republik Österreich seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

17. Datenschutz und Adressenänderung

17.1. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Die gegenständlichen Daten dürfen auch für Referenzlisten, für Markterhebungen und Kundenzufriedenheitsanalysen an Meinungsforschungsinstitute, sowie bei gleichzeitigem Abschluss von Finanzierungsverträgen an die jeweiligen Finanzdienstleister übermittelt werden. Die gegenständlichen Daten dürfen keinesfalls an Adressverlage und/oder Direktwerbeunternehmen übermittelt werden.

17.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Auftraggebers gesendet werden.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer gegebenenfalls auch einen Dritten mit der Auslieferung des Kaufgegenstandes beauftragen kann.

18.2. Das Original der Vertragsurkunde verbleibt beim Auftragnehmer, der Auftraggeber erhält eine Durchschrift oder Kopie.

18.3. Für den Verkauf an private Verbraucher innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich und Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

18.4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB – Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.